



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/12

„BESONDERE MERKMALE“

Abschnitt 2: Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

1. Die Allgemeine Einführung (Abschnitt 4.6.2) sagt aus: „Merkmale, die auf chemischen Bestandteilen beruhen, können einbezogen werden, sofern sie die in Abschnitt 4.2 erwähnten Kriterien erfüllen. Es ist wichtig, daß diese Merkmale angemessen definiert werden und ein geeignetes Verfahren für die Prüfung festgelegt wird. Weitere Einzelheiten sind in Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, zu finden.“

2. Hinsichtlich der anhand der Elektrophorese abgeleiteten Protein-Merkmale entschied die UPOV, diese Merkmale in eine Anlage der Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und dadurch eine Sonderkategorie von Merkmalen zu schaffen, weil die meisten Verbandsmitglieder der Ansicht sind, daß es nicht möglich ist, die Unterscheidbarkeit ausschließlich aufgrund eines durch Elektrophorese festgestellten Unterschieds bei einem Merkmal zu bestimmen. Diese Merkmale sollten daher nur als Ergänzung zu anderen Unterschieden bei morphologischen oder physiologischen Merkmalen verwendet werden. Die UPOV bestätigt erneut, daß diese Merkmale zwar als zweckdienlich angesehen werden, jedoch möglicherweise allein nicht ausreichend sind, um die Unterscheidbarkeit zu begründen. Sie sollten daher nicht routinemäßig, sondern auf Gesuch oder mit Zustimmung des Antragstellers der Kandidatensorte verwendet werden.

3. Damit die durch Elektrophorese abgeleiteten Protein-Merkmale in eine Anlage der Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden können, ist es notwendig,

- a) die genetische Kontrolle des (der) betreffenden Proteins(e) festzulegen, und
- b) ein angemessenes Verfahren für die Prüfung anzugeben.

[Ende des Dokuments]